

Werberichtlinien der moBiel GmbH

Mit Wirkung vom 1. November 1982 gelten die nachfolgenden Werberichtlinien der moBiel GmbH.

Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche ist eine Werbung in und an den Betriebsanlagen und Fahrzeugen der moBiel GmbH ausnahmslos nicht gestattet:

- Werbung für Automaten-Spielsalons
- Werbung anstößigen oder sexuellen Inhalts
- Werbung, die gegen die Interessen der Stadtwerke Bielefeld GmbH, deren Tochterunternehmen oder der Stadt Bielefeld gerichtet sind
- Werbung mit politischem Inhalt, insbesondere Werbung für politische Parteien und Gruppierungen
- Werbung für Alkohol und Nikotin ist weitestgehend einzuschränken. Bei Vorliegen mehrerer Aufträge oder Anfragen ist der Werbung, die nicht für Alkohol oder Nikotin wirbt, der Vorzug zu geben.

Verstöße gegen diese Werberichtlinien berechtigen die moBiel GmbH zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages/der Vereinbarung sowie zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen.

moBiel GmbH